Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34 Ausgegeben Danzig, den 4. Juni 1938

Inhalt:

84

Verordnung
über das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig.
Vom 28. Mai 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 17 und 47 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird, um die Bereitschaft des Roten Kreuzes der Freien Stadt Danzig zur Erfüllung seiner Aufgaben durch eine straffe Zusammenfassung seiner Kräfte zu erhöhen, folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Abschnitt
Rotes Kreuz der Freien Stadt Danzig

§ 1

(1) Das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig und die sonstigen Verbände, Vereine und Untergliederungen des Danziger Roten Kreuzes werden zu einer Einheit „Rotes Kreuz der Freien Stadt Danzig" zusammengeschlossen.

(2) Das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig ist rechtsfähig.

§ 2

Das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig dient gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

§ 3

Das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig wird gemäß Artikel 10 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (G.Bl. 1936 S. 307) als freiwillige Hilfsgesellschaft anerkannt und ermächtigt, im amtlichen Sanitätsdienst mitzuwirken.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft im Roten Kreuz der Freien Stadt Danzig ist freiwillig.

(2) Das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig hat seinen Sitz in Danzig.

(3) Das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig gibt sich seine Satzung, die der Senat (Abteilung für Auswärtiges) genehmigt.

§ 5

(1) Der Präsident des Roten Kreuzes der Freien Stadt Danzig wird vom Präsidenten des Senats berufen und abberufen.

(2) Der Präsident des Roten Kreuzes der Freien Stadt Danzig kann mit Zustimmung des Präsidenten des Senats einen ständigen Stellvertreter (geschäftsführenden Präsidenten) berufen und abberufen.

§ 6

Der Senat (Abteilung für Auswärtiges) führt die Aufsicht über das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 6. 1938.)

II. Abschnitt

Überleitungsvorschriften

§ 7

Die nach § 1 zusammengeschlossenen Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst.

§ 8

Die Mitglieder der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen werden Mitglieder des Roten Kreuzes der Freien Stadt Danzig.

§ 9

Das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig tritt in die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen ein. Eine Liquidation findet nicht statt. Für Verbindlichkeiten der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen haftet das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig nur mit deren Vermögen.

§ 10

Die Löschung der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen im Vereinsregister und die Berichtigung der Grundbücher und sonstiger öffentlicher Register erfolgt auf Antrag des Roten Kreuzes der Freien Stadt Danzig.

§ 11

Das Rote Kreuz der Freien Stadt Danzig ist von Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit.

§ 12

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Diese Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Danzig, den 28. Mai 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P. A. Greiser Dr. Großmann

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.